



## Satzung des Fördervereins "Freunde der Realschule Ditzingen e.V."

---

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein "Freunde der Realschule Ditzingen".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ditzingen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (01.08. - 31.07.).
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.  
Der Name wird mit dem Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)" versehen.

### § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der äußeren Schulverhältnisse der Realschule in der Glemsaue, Ditzingen, sowie sie in ihrem unterrichtlichen und erzieherischen Bestreben zu unterstützen und die Bindung zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunden der Realschule zu erhalten und zu stärken.

Die Beiträge und sonstigen Einnahmen sollen in erster Linie verwendet werden für:

- a) die Anschaffung solcher Gegenstände, für die der Schule keine oder nicht ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen,
  - b) die Anregung der Schüler über den unterrichtlichen Rahmen hinaus zu einer sinnvollen eigenen Freizeit- und Lebensgestaltung,
  - c) die Durchführung von Schulfesten und sonstigen schulischen Veranstaltungen,
  - d) die Pflege der Schultradition.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
  - (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für Ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden:
  - derzeitige und ehemalige Schülerinnen und Schüler
  - Eltern von derzeitigen und ehemaligen Schülerinnen und Schülern
  - derzeitige und ehemalige Lehrerinnen und Lehrer der Schule
  - ferner alle sonstigen natürlichen und juristischen Personen, welche bereit sind, die Zwecke des Vereins zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung beantragt.  
Die Mitgliedschaft beinhaltet die Pflicht zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages, der von der Mitgliederversammlung, gem. § 8 Abs. 2, e), dieser Satzung, festgelegt wird. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.



#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - Tod,
  - freiwilligen Austritt,
  - Streichung aus der Mitgliederliste
  - Ausschluss
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter.  
Er kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages für das abgelaufene Geschäftsjahr im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste muß dem Mitglied nicht mitgeteilt werden.
- (4) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- (5) Geleistete Beiträge werden nach Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.

#### § 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und spätestens am 30. Oktober eines Jahres fällig, die Fälligkeit tritt ohne Mahnung in Kraft.
- (2) Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### § 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung
- (2) die Vereinsämter sind Ehrenämter

#### § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen:
  - a) dem 1.Vorsitzenden (Vorstand gemäß § 26 BGB)
  - b) seinem Stellvertreter, dem 2.Vorsitzenden (Vorstand gemäß § 26 BGB)
  - c) dessen Stellvertreter, dem Kassenwart (Vorstand gemäß § 26 BGB)
  - d) einem Mitglied der Schulleitung
  - e) bis zu maximal acht Beisitzern, die nach Bedarf von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart (Engerer Vorstand). Sie vertreten sich gegenseitig. Die Mitglieder des engeren Vorstands können den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein vertreten, wobei sie im Innenverhältnis an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.  
Der Vorstand entscheidet in Sitzungen oder in geeigneten Fällen auch ohne Sitzung im Umlaufverfahren. Beschlüsse können im Umlaufverfahren nicht gefasst werden, wenn ein Vorstandsmitglied widerspricht.



Über die Formalien (Form, Frist, Kommunikationsweg etc.), welche die Möglichkeit der Stimmabgabe eines jeden Vorstandsmitglieds sicherstellen sollen, entscheidet der Vorstand generell oder für den Einzelfall durch einstimmigen Beschluss.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Mittel. Für seine Befugnisse gilt im Innenverhältnis:

- a) Der Vorstand ist nur im Rahmen der vorhandenen Geldmittel befugt, Ausgaben zu tätigen.
  - b) Über eine satzungsgemäße Ausgabe, die im Einzelfall 100 € nicht übersteigt, kann jedes Mitglied des engeren Vorstandes nach formloser Absprache mit dem ersten Vorsitzenden ohne vorherigen Beschluss entscheiden. Über diese Ausgabe ist in der nächsten Sitzung des Vorstandes Rechenschaft abzulegen. Diese Ermächtigung kann durch Vorstandsbeschluss für die Zukunft personell oder sachlich eingeschränkt werden.
  - c) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder an einer Beschlussfassung teilnehmen. Als Teilnahme gilt auch die Stimmenthaltung eines Mitglieds.
  - d) Die Beschlüsse des Vorstands in Sitzungen sind zu protokollieren.  
Das Protokoll ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.  
Beschlüsse im Umlaufverfahren werden vom 1. Vorsitzenden in Textform protokolliert.  
Die Vorstandsmitglieder erhalten die protokollierten Beschlüsse in Abschrift bzw. in Textform.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt. Ein bei Amtsbeginn bereits begonnenes Geschäftsjahr wird nicht mitgerechnet. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes und dessen Eintragung im Vereinsregister im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Vorstandswahl als vorläufiges Vorstandsmitglied ernennen.
- (5) Zu den Vorstandssitzungen können weitere Personen, wie z.B. Vertreter der SMV oder des Elternbeirats eingeladen werden. Sie nehmen nur mit beratender Stimme teil.

## § 8 Kassenprüfer

Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Geschäftsjahr von zwei Personen oder bei deren Verhinderung durch die Mitgliederversammlung geprüft. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Ein bei Amtsbeginn begonnenes Geschäftsjahr wird dabei nicht mitgerechnet.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Drittel des Geschäftsjahres statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.
- (2) In der Mitgliederversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenwarts
  - c) Wahl des neuen Vorstandes
  - d) Wahl von 2 Kassenprüfern
  - e) Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - f) Beschlussfassung über evtl. Satzungsänderungen



- (3) Weitere Mitgliedsversammlungen finden nach Bedarf statt. Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder oder 3 Mitglieder des Vorstandes für erforderlich halten.  
Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ditzingen und auf der Homepage der Realschule unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Die Beschlussfassungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung geheim. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen.

#### § 10 Vermögen

- (1) Alle Spenden, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- (2) Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohen Kostenersatz begünstigt werden.

#### § 11 Vereinsauflösung/Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

- (1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck, mit einer Frist von einem Monat einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit ist das verbleibende Vermögen ausschließlich auf die Realschule in der Glemsaue, Ditzingen, zur ausschließlichen Verwendung im Sinne von § 2 Abs. 1 dieser Satzung, zu übertragen.  
Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung tritt gemäß Beschluss der Gründungsversammlung des Fördervereins "Freunde der Realschule Ditzingen" vom 01.04.1998 in Kraft.

Überarbeitet und geändert mit Mitgliederversammlung vom 13.05.1998, 02.07.1998, 30.09.2004, 27.09.2006, 04.10.2010 und 23.11.2015.